

über untenstehenden Gesetzentwurf

[illegible]

Entwurf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz befestigt, das innerhalb 3 Monaten nach anfänglicher Feststellung des Abkommensgerätheaus zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels II dieses Gesetzes über die Vernehmung der eintretenden Kirchenversammlungen durch die Länder zu treffen.

Hallenhaus-Bahndreie, Braunschweig

